

1.Änderung der Friedhofsgebührensatzung vom 05.03.2012 der Gemeinde Tautendorf

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 Thüringer Gemeinde- und Landkreisverordnung (ThürKO) vom 28.01.2003 (GVBl. S. 2003, 41) zuletzt geändert am 20.03.2014, der in §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19.09.2000 (GVBl. S. 2000, 301) zuletzt geändert am 20.03.2014 (GVBl. S. 82) und des § 27 der Friedhofssatzung der Gemeinde Tautendorf vom 15.06.2001 hat der Gemeinderat der Gemeinde Tautendorf in seiner Sitzung am *10.07.15* die folgende 1. Änderung zur Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

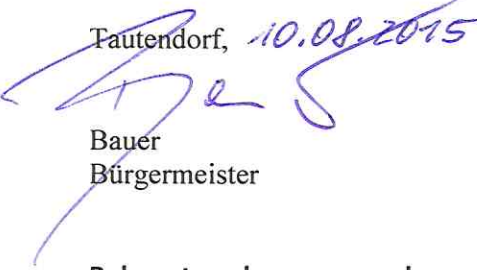
Artikel 1

Der § 5 Grabnutzungsgebühren der Friedhofsgebührensatzung von der Gemeinde Tautendorf wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 3 wird eingefügt
Urnengemeinschaftsanlage (Ruhezeit 20 Jahre) 90,00 Euro

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Tautendorf tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Tautendorf, *10.08.2015*

Bauer
Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Der Gemeinderat der Gemeinde Tautendorf hat in seiner Sitzung am 10.07.2015, Beschluss Nr. 06/04-14/19 die

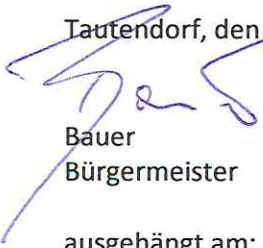
1.Änderung der Friedhofsgebührensatzung vom 05.03.2012 der Gemeinde Tautendorf

beschlossen.

Das Landratsamt des Saale – Holzland - Kreises hat mit dem Schreiben vom 14.09.2015 Az 968.2/TDO-FRIEDHOFSGEBÜHR 2015 die öffentliche Bekanntmachung der Satzung zugelassen.

Die Bekanntmachung erfolgt ortsüblich laut Hauptsatzung.

Tautendorf, den 17.09.2015


Bauer
Bürgermeister

ausgehängt am: *21.09.2015*
abgehängt am: *01.10.2015*



Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Tautendorf

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 113, 114) sowie der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 285, 329), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 18. August 2009 (GVBl. S. 646) und des § 27 der Friedhofssatzung der Gemeinde Tautendorf vom 15.06.2001 hat der Gemeinderat der Gemeinde Tautendorf in der Sitzung vom 05.03.2012 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Tautendorf vom 15.06.2001 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Gebühren nach der Friedhofssatzung sind :
- a) bei Erstbestattungen die Personen, die nach Bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben.
Das sind u. a. :
 - die Erben des beizusetzenden Verstorbenen,
 - der überlebende Ehegatte,
 - unterhaltspflichtige Verwandte des Verstorbenen in gerader Linie;
 - b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.
- (2) Für die Gebührensschuld haftet in jedem Falle auch
- a) der Antragsteller,
 - b) diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührensschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührensschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheid fällig.

§ 4
Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren

§ 5
Grabnutzungsgebühren

- | | |
|---|--|
| (1) Grabstätten für Erdbestattungen | |
| Einzelerdgrabstätte (Ruhezeit 30 Jahre) | 150,00 Euro |
| Doppelerdgrabstätte (Ruhezeit 30 Jahre) | 300,00 Euro pro Bestattung in zeitlicher Abfolge |
| (2) Urnengrabstätten (Ruhezeit 30 Jahre) | 90,00 Euro |

§ 6
Nachlösegebühren

- (1) Für die Nachlösung von Grabstätten werden folgende Gebühren pro Jahr berechnet :

Einzelerdgrabstätte	5,00 Euro
Doppelerdgrabstätte	10,00 Euro
Urnengrabstätte	3,00 Euro
- (2) Gebühren für Beisetzung von Urnen in Grabstätten für Erdbestattungen regeln sich nach Abs. 1.

§ 7
Sonderleistungen

- (1) Aus- und Umbettungen in Höhe des Kostenaufwandes bei Ausführung durch Dritte.
- (2) Für die Beseitigung einer Erdgrabstätte 50,00 Euro
Für die Beseitigung einer Urnengrabstätte 40,00 Euro

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt ab 01.01.2012 in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung vom 15.06.2001 außer Kraft.

Jan S. Zimm.

1. Amtsbeschluss, d. 05.03.12